

# Dienstanweisung zur Sicherheit auf Spielplätzen in Kindergärten

## 1. Grundlagen

1.1 Der/Die ..... regelt mit dieser Dienstanweisung die Wartung und Kontrolle des Spielplatzes im Kindergarten..... in ..... sowie der darauf installierten Spielgeräte entsprechend den einschlägigen Normen, der DIN 7926 und DIN EN 1176, 1-7. Dadurch soll, auch unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht des § 823 BGB, jederzeit ein sicherer Spielbetrieb gewährleistet werden.

1.2. Die Verwaltung des Kindergartens beschließt folgende Organisationsstruktur (Sicherheitsmanagement): Der Vorsitzende des Ausschusses „Kindergarten“ ist für die ordnungsgemäße Durchführung der vorgeschriebenen Wartung und Kontrolle, sowie der Qualifikation des mit diesen Aufgaben betrauten Personals zuständig. Er beauftragt zur Durchführung der Kontrollaufgaben im Einzelnen:  
Frau / Herr .....  
führt die **Sichtprüfung** (täglich/wöchentlich) durch.  
Die Beauftragung gilt für die Zeit vom ..... bis zum .....

Frau / Herr .....und Frau / Herr..... führt / führen die **Verschleißkontrolle** alle 1 - 3 Monate durch.  
Die Beauftragung gilt für die Zeit vom ..... bis zum.....

Die **jährliche Hauptinspektion** wird von der SBW-Bauträger- und Verwaltungs-GmbH Rotkreuzstraße 2 a, 97080 Würzburg durchgeführt.  
Der abschließende Bericht wird unter Verwendung der Spielplatzakte von der SBW erstellt.

1.3. Mit der Wartung und Kontrolle des Spielplatzes und der Spielgeräte sind befähigte Personen zu beauftragen.

1.4. Bei Bedarf sind mit der Kontrolle von Geräten geeignete „Dritte“ (**Sachverständige**) zu beauftragen.

## 2. Kontrollaufgaben und Kontrollumfang

2.1. Von jedem Spielplatz ist zunächst eine Bestandsaufnahme zu erstellen. Sie enthält eine Aufstellung über Art, Anzahl und Herstellungsdatum der Spielgeräte. Diese Bestandsaufnahme ist mit Datum zu versehen, laufend zu aktualisieren und ist Bestandteil der Spielplatzakte. (wird von der SBW erstellt)

2.2. Für Geräte, die vor dem 01.12.1998 aufgestellt wurden, gilt DIN 7926 weiter (Bestandsschutz).  
Für die nach dem 01.12.1998 aufgestellten Geräte gilt DIN EN 1176, 1-6.

2.3. Es sind entsprechend der o.g. Beauftragungen folgende Kontrollen durchzuführen:

### a) **Sicht- und Funktionsprüfung**

Kontrollen zum Erkennen offensichtlicher Gefahrenquellen (auch durch Fremdeinwirkung verursacht).

Reinigung der Spiel- und Gerätebereiche falls erforderlich.

b) **Verschleißkontrollen**

Überprüfung der Spielgeräte und Beseitigung der gebrauchtsbedingten Abnutzung. Bewegliche Teile wie z. B. Lager, Ketten oder Gelenke sind auf Verschleiß zu untersuchen. Dabei sind die vom Hersteller aufgeführten Hinweise und Vorschriften für Wartung und Instandhaltung zu beachten.

Ferner ist der Fallschutz in Spiel- und Sicherheitsbereichen von Geräten zu überprüfen, aufzulockern und gegebenenfalls zu ergänzen.

Zuständiges Personal kann hier bei Bedarf durch den Mitarbeiter der SBW eingewiesen werden.

c) **Jährliche Hauptinspektion**

Dabei wird der sicherheitstechnisch einwandfreie Zustand der gesamten Anlage (Platz, Spielgeräte einschl. Umzäunung) überprüft.

Diese Inspektion wird von sachkundigen Personen vorgenommen.

Die Standsicherheit der Geräte ist zu prüfen. Erdverbaute Stützen sind auf Korrosion / Fäulnis zu kontrollieren.

Die jährliche Hauptuntersuchung erstreckt sich zusätzlich auf:

- die ordnungsgemäße Absicherung der Zugänge zu öffentlichen Verkehrsflächen, sowie die Einzäunungen
- die Anpflanzungen
- den Zustand der gesamten Anlage

**3. Kontrollfristen**

Der zeitliche Abstand der verschiedenen Überprüfungen richtet sich nach der Jahreszeit, der Größe und Inanspruchnahme des Platzes, sowie dem Allgemeinzustand der Spielgeräte. Die Zeitabstände sind deshalb in eigener Verantwortung zu bestimmen.

Folgende Abstände werden empfohlen:

Sicht- und Funktionskontrollen	täglich/wöchentlich
Verschleißkontrollen	1-3 monatlich
Hauptinspektion	jährlich

**4. Sofortmaßnahmen**

Sofern eine **akute Gefährdung** von Spielgeräten und/oder des Spielplatzes ausgeht, sind unverzüglich erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung zu ergreifen.

Die mit der Kontrolle beauftragten Personen beheben kleine Schäden wie lose Schrauben etc. sofort.

Alle übrigen festgestellten Schäden sind von den o.g. Kontrollpersonen unverzüglich dem Vorsitzenden des Ausschusses zu melden.

Der Vorsitzende veranlasst die umgehende fachgerechte Beseitigung des Schadens.

Bei größeren Schäden bzw. bei **Gefahr im Verzug** ist das entsprechende Gerät sofort für die Benutzung zu sperren bzw. in einen unbespielbaren Zustand zu versetzen.

**5. Aufbewahrung der Unterlagen**

Es sind für jeden einzelnen Spielplatz Unterlagen zu führen, in denen der Zeitpunkt der Kontrollen, festgestellte Mängel sowie die getroffenen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung festzuhalten sind.

Unterlagen sind zu aktualisieren, Prüfberichte sind für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren.

....., den .....

Unterschrift